Geschäftsordnung Mitgliederversammlung der örtlichen Sportgemeinschaften

§1 Geltungsbereich
Ergänzt die Satzung und regelt den Ablauf von Tagungen und Sitzungen.

§2 Häufigkeit und Zeitpunkt
Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ist so zu wählen, dass die Mitgliederversammlung vor den Regionaltagungen stattfindet.

§3 Einberufungsverfahren
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen Sportgemeinschaft – oder bei dessen Verhinderung – von dessen Stellvertreter einberufen.
Die Einberufung erfolgt durch eine Einladung an die Mitglieder. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins (www.db-sport.de).

§4 Tagesordnung
Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim örtlichen Vorstand eingereicht sein. Später eingehende Anträge werden nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen.

§5 Beschlussfähigkeit
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§6 Versammlungsleitung
Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden der örtlichen Sportgemeinschaft – bei dessen Verhinderung – dem Stellvertreter.

§7 Beschlussgegenstand
Es wird nur über die auf der Tagesordnung festgelegten Punkte abgestimmt.
Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die per Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragssteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben

§8 Stimmrecht und Beschlussfassung

In der Mitgliederversammlung sind nur anwesende Mitglieder des Regionalvereines stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung unzulässig. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen.

§9 Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung und Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer zeitlichen Abhandlung, die Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

Das Protokoll ist binnen drei Wochen zu erstellen, es muss vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden.

Die Originalausfertigung verbleibt beim örtlichen Vorstand. Per E-Mail ist das Protokoll dem geschäftsführenden Vorstand des Vereines zugänglich zu machen.

Der Protokollführer wird für die Dauer des kommenden Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt.

§10 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden. Auf Einladung des Vorstandes können Vereinsmitglieder, Mitglieder von anderen Vereinsorganen und - soweit erforderlich - auch Dritte an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt an jeder Mitgliederversammlung teilzunehmen.

09. November 2021